

**Planreihen und Festsetzungen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes

Baugrenze

(von Baukörper nicht überschreitbare Linie)

Überbaubare Flächen

Allgemeines Wohngebiet (§3 BauVO)

Maß der baulichen Nutzung

| Gebiet                                                                                                                                                       | WA 1    | WA 2    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|
| Geschoßzahl (als Höchstgrenze)                                                                                                                               | II      | I       |
| Grundflächenzahl                                                                                                                                             | 0,3     | 0,4     |
| Geschoßflächenzahl                                                                                                                                           | 0,6     | 0,4     |
| Dachform:                                                                                                                                                    |         |         |
| Sattel- und Walmdach möglich                                                                                                                                 |         |         |
| Dachneigung in Altgrad                                                                                                                                       | 26-38 ° | 28-36 ° |
| Kniestock zulässig                                                                                                                                           | 30 cm   | 20 cm   |
| Dachgauben zulässig                                                                                                                                          | nein    | nein    |
| Sockelhöhe nach Angabe des Stadtbauamtes                                                                                                                     |         |         |
| Im WA II-Gebiet ist bei Mangel der Ausbau der freiliegenden UC zulässig, wobei die taleitige Gebäuhöhe an der Traufseite max. 6 m sein kann, offene Bauweise |         |         |

Geplante Bebauung (Gebäude im Ausmaß unverbindlich)  
Die im Bebauungsplan eingetragenen Gebäude  
sind bezüglich ihrer Traufseiten verbindlich.  
Nicht jedoch ihrer Stellung und Abmessung.

Garagen:

Veränderung des Standortes der Garagen können  
bei Bildung von Doppelgaragen beseitigter  
Baugrubenwerke vorgenommen werden.  
Öffentliche Verkehrsflächen:  
Fahrbahn mit einseitigen Gehsteig  
(mit Schranke)

Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet,  
zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrs-  
flächen die Anlage von Böschungen auf ihren Grund-  
stücken zu dulden. Dasselbe gilt für Erbau-  
berechtigten, Handwerker und Inhaber sonstiger  
dinglicher Rechte.

Einfriedigungen

Vorgarteneinfriedigungen an der Straße können er-  
richtet werden. Ihre Höhe darf 1,20 m, gerechnet  
Oberkante Bürgersteigfläche, nicht überschreiten.  
Dies gilt auch bei Heckenpflanzungen als Vor-  
garteneinfriedigung.

Rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen  
sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von  
Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig. Sie  
können als Hecken oder Struchpflanzung ausge-  
führt werden. Drahtzäune hinter der Hecke sind  
möglich.

Kleintierhaltung:

Die Zulässigkeit ist gegeben, soweit es sich um  
Geflügel, Kaninchen und Schweine handelt. Die dafür  
benötigten Stallungen sind bei Neuerrichtung mit  
dem Stadtbaumeister abzustimmen und zu klären.

Abgrenzung des Maßes der Nutzung  
innerhalb des Baugebietes

Bürgersteiglage (Gehweg)

Geplante Grundstücksgrenzen

Bestehende Gebäude

**GENEHMIGT**

unter Auflagen u. Einschränkungen  
mit Verfügung vom 11. 3. 1975  
- III/3c - III/3d - Gld 04 - 01 (c7) -

Kassel, den 11. 3. 1975

DER BEWAUUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag



**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS-Offenlegungsvermerk**

VERMERK

Nach Abstimmung mit den Trägern  
öffentlicher Belange ist genehmigt  
am 23. 12. 1974  
Bürgermeister

BÜRGERMEISTER

Als Sitzung beschlossen von der  
Stadtratsversammlung  
am 18. 12. 1974  
Bürgermeister  
(Abgeordneter der Stadtverwaltung)

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 1  
wird ab 11. 12. 1974 ausgelegt  
bis 18. 12. 1974

Die Veröffentlichung der Auslegung  
erfolgt lt. amtlicher Bekannt-  
machung der Stadt Hünfeld vom  
11. 12. 1974

Der Plan ist damit rechtver-  
bindlich.

Hünfeld, den 30. 12. 1974  
Stadtbauamt  
Bürgermeister

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1  
DER STADT HÜNFELD ST. RUDOLPHSHAN  
FLUR 5 vom 7. 2. 1967  
M. 1 : 1000

BEARBEITET:  
HÜNFELD DEN 28. 5. 1973  
STADTBAUAMT

Schlingnitz

